

## **Satzung**

### **des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Beseitigung von Abwasser im Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Süfeld und Tensfeld (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV – AAbwBesS – WZV)**

Aufgrund der §§ 3 und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S., 122, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.06.2016 (GVOBl. S. 528) in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl., S. 6), der §§ 30 Abs.1, 31a Abs.3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 11.02.2008 (GVOBl., S. 91) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.12.2018 (GVOBl., S. 773) sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72) und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 S. 89) i.V.m. den §§ 3, 5 Landesdatenschutzgesetz für Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl., S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 18.02.2019 folgende Satzung über die Beseitigung von Abwasser im Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Süfeld und Tensfeld (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – A AbwBesS–WZV) erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)**

|     |   |
|-----|---|
| § 1 | Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept     |
| § 2 | Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht                |
| § 3 | Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht          |
| § 4 | Öffentliche Einrichtungen                                       |
| § 5 | Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen |
| § 6 | Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen                        |

### **II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang**

|      |  |
|------|--|
| § 7  | Anschluss- und Benutzungsrecht                   |
| § 8  | Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts  |
| § 9  | Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts |
| § 10 | Anschluss- und Benutzungszwang                   |
| § 11 | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang     |
| § 12 | Antragsverfahren                                 |
| § 13 | Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren  |

## **6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (AAbwBesS – WZV) gültig ab 19.02.2019**

---

### **III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen**

|      |   |
|------|---|
| § 14 | Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse |
| § 15 | Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse  |
| § 16 | Grundstücksentwässerungsanlage                  |
| § 17 | Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage  |
| § 18 | Sicherung gegen Rückstau                        |

### **IV. Abschnitt: Grundstücksbenutzung**

|      |                      |
|------|----------------------|
| § 19 | Zutrittsrecht        |
| § 20 | Grundstücksbenutzung |

### **V. Abschnitt: Abgaben**

|      |  |
|------|--|
| § 21 | Abgaben/Entgelte für die Abwasserbeseitigung |
| § 22 | Kostenerstattungen                           |

### **VI. Abschnitt: Schlussvorschriften**

|      |  |
|------|--|
| § 23 | Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage |
| § 24 | Anzeigepflichten                             |
| § 25 | Altanlagen und Rückbau                       |
| § 26 | Haftung                                      |
| § 27 | Ordnungswidrigkeiten                         |
| § 28 | Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel      |
| § 29 | Datenschutz                                  |
| § 30 | Vorhaben des Bundes und des Landes           |
| § 31 | Übergangsregelungen                          |
| § 32 | In-Kraft-Treten                              |

#### **Anlagen**

Anlage 1: Grenzwerte

Anlage 2 Abwasserbeseitigungskonzept Schmutzwasser

Anlage 3 Abwasserbeseitigungskonzept Niederschlagswasser

### **I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)**

#### **§ 1**

#### **Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept**

- (1) Die gegenständliche Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung (AAbwBesS-WZV) des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (nachfolgend kurz "WZV") gilt in der vorliegenden Fassung nur im Gebiet der Gemeinden : Seedorf, Kisdorf, Tensfeld und Sülfeld.  
Diese Gemeinden werden im Folgenden als Abwassermandanten bezeichnet. Vom WZV wird die Beseitigung anfallenden Abwassers auf den angeschlossenen Grundstücken in seinem Zuständigkeitsbereich als öffentliche Aufgabe wahrgenommen.

## 6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (AAbwBesS – WZV) gültig ab 19.02.2019



- (2) Die Abwassermandanten haben dem WZV die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) übertragen. Der WZV ist damit anstelle der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) verpflichtet, soweit er diese Pflicht nicht nach Maßgabe dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer übertragen hat.
- (3) Die Abwassermandanten haben dem WZV darüber hinaus bereits ihre Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens und der Behandlung des in Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers nach § 30 Abs. 1 Satz 3 LWG bzw. nach jeweils geltender Fassung des LWG übertragen. Die darauf beruhende Satzung des WZV über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen /Abwasseranlagensatzung –AbwS) bleibt unberührt.
- (4) Soweit im Übrigen in dieser Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung der Abwassermandanten oder aufgrund dieser Satzung erlassener oder zu erlassender Bestimmungen über die Erhebung von Entgelten für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Regelungen nicht enthalten sind, kann der WZV die ihm obliegenden Leistungen auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen auch privatrechtlich erbringen. Er kann hierzu mit seinen anschluss- und benutzungspflichtigen Kunden nach § 10 dieser Satzung einen privaten Abwasserbeseitigungsvertrag abschließen. Die Kunden sind in diesem Fall verpflichtet, ein Vertragsangebot nach Satz 2 anzunehmen (Anschluss- und Kontrahierungszwang), soweit eine Befreiung nicht erteilt wurde. Ein Vertrag kommt sodann durch die Annahme des Angebotes zustande, ohne dass eine Annahme dem WZV gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB).
- (5) Für den Fall, dass der WZV von der Ermächtigung aus Abs. 4 Gebrauch macht, gelten die Tarifbedingungen des WZV über die Erhebung von Entgelten für die zentrale Abwasserbeseitigung für die Abwassermandanten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Tarifbedingungen werden wie diese Satzung jeweils öffentlich bekannt gemacht und können während der üblichen Geschäftszeiten beim WZV eingesehen werden.
- (6) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
  - a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser;
  - b. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (7) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung.
- (8) Der WZV hat für die Abwassermandanten Abwasserbeseitigungskonzepte, im nachfolgenden ABK genannt, aufgestellt.

Aus den Übersichtsplänen (Anlage 2 bis 2.4) ergibt sich, welche Grundstücke das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Verpflichtung zu Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms verbleibt beim WZV.

Aus den Übersichtsplänen (Anlage 3 bis 3.4) ergibt sich, auf welche Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht Niederschlagswasser übertragen wurde.

## **6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (AAbwBesS – WZV) gültig ab 19.02.2019**

---

### **§ 2**

#### **Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Sofern dem WZV die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder aufgrund der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann er in seinem ABK den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 3 LWG). Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms verbleibt bei dem WZV; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Soweit die Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei dem WZV. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Soweit der WZV entsprechend seines Abwasserbeseitigungskonzeptes die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 31 Abs. 4 LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.

### **§ 3**

#### **Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht**

Der WZV behält sich vor, entsprechend seines Abwasserbeseitigungskonzeptes in der vorliegenden AAbwBesS-WZV vorzusehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. Beseitigungspflichtig ist die oder der Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, das außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen auf öffentlichen Verkehrsanlagen anfällt, ist der Träger der Anlagen verpflichtet; soweit es innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen anfällt, ist der WZV zur Beseitigung verpflichtet. Die detaillierten Regelungen sind den jeweiligen Übertragungsverträgen zwischen den Abwassermandanten und dem WZV zu entnehmen.

### **§ 4**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung schafft, betreibt und unterhält der WZV in seinem Gebiet die erforderlichen Anlagen. Der WZV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise Dritte beauftragen.
- (2) Jeweils eine selbstständige öffentliche Einrichtung wird gebildet für die Gemeinden Seedorf, Sülfeld, Tensfeld, Kisdorf (ohne Ortsteil Ellernbrook)
  - a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
  - b. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

- (3) Eine selbstständige öffentliche Einrichtung wird gebildet in Kisdorf / Ortsteil Ellernbrook zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (4) Eine selbstständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung); insoweit findet die Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen Abwasseranlagensatzung – AbwS vom 19.06.2013 Anwendung.

## **§ 5**

### **Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

- (1) Zur jeweiligen zentralen, öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die der WZV für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutz- und Mischwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:

- a. die Anschlussleitung vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze, bzw. der rückwärtigen Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks bei Hinterliegern (Grundschluss);
  - b. verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, offene und verrohrte Gräben,, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung(en) geworden sind,
  - c. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich der WZV ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung und Finanzierung beiträgt.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trenn- oder Mischwassersystems oder nur eines Schmutzwassersystems bestimmt der WZV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.

## **§ 6**

### **Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen**

#### 1. Grundstücke

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gilt als ein Grundstück unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft der WZV.

## **6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (AAbwBesS – WZV) gültig ab 19.02.2019**

---

### 2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 - BGBl. I S. 175 in der jeweils geltenden Fassung), so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümer, denen Wohnungserbbauberechtigte gleichgestellt sind, sind verpflichtet, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit dem WZV abzuschließen, insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WZV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder ein Bevollmächtigter nicht benannt, so wirken die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WZV auch für die übrigen Eigentümer. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, über eine Anschlussleitung entwässert werden oder entwässert werden sollen.

### 3. Grundstücksanschluss/Anschlussstelle

Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal / Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der rückwärtigen Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstück.

Anschlussstelle ist der Abzweig von dem Abwasserkanal (Sammler) in die Grundstücksanschlussleitung.

### 4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Hebung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere auch Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung ist die Abwasserpumpe Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

### 5. Rückstau ebene

Die Rückstau ebene liegt, soweit der WZV nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, auf Höhe der Straßenoberkannte an der Anschlussstelle.

## **II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang**

### **§ 7**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinden, die dem WZV die Abwasserbeseitigung

übertragen haben, liegenden Grundstücks hat vorbehaltlich § 8 das Recht, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die der WZV abwasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1 bis 3) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserkanals bzw. Mischwasserkanals liegen. Bei Abwasserableitungen über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 9 das Recht nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 lit. c) soweit der WZV über den Anschluss und die Benutzung, wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann der WZV durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (5) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen, die die/der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, die Neuverlegung (Veränderung) eines Anschlusskanals erforderlich, so werden die notwendigen Arbeiten im öffentlichen Bereich durch den WZV auf Kosten der/des Anschlussberechtigten ausgeführt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung eines zweiten Anschlusskanals oder weiterer Anschlusskanäle beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss.
- (6) Das Niederschlagswasser darf nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (Einwilligung) des WZV zum Zwecke der Brauchwassernutzung (auf dem Grundstück gesammeltes Niederschlagswasser, zum Gebrauch von Toilettenspülungen und Waschmaschine) entsprechend den anerkannten Regeln der Technik in eine Niederschlagswassernutzungsanlage), geleitet werden. Dieses Abwasser ist der Schmutzwasserleitung zuzuführen. Der Anschlussberechtigte hat am Zulauf der Trinkwasserversorgungsanlage sowie am Ablauf der Niederschlagswassernutzungsanlage einen geeichten Wasserzähler nach den Bestimmungen des WZV auf seine Kosten einzubauen.

## **§ 8**

### **Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Der WZV kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise wider-ruflich oder befristet versagen, wenn
  - a. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
  - b. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist

Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, dem WZV zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Tarifbedingungen zur Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

Soweit Rechte zur Verlegung der Grundstücksanschlussleitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich und durch Baulast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in

## **6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (AAbwBesS – WZV) gültig ab 19.02.2019**

---

jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 10 Abs. 7.

- (2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau und Ausbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.
- (3) Schmutz- und Niederschlagswasser darf nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.
- (4) Der WZV kann den Anschluss von Grundstücken oder die Erschließung eines Neubaugebietes versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden. Der Versagungsgrund entfällt, wenn die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die dem WZV durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben können, besteht für den WZV erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (5) Bei zeitweiligen Grundwasserabsenkungen, wie z.B. im Rahmen von Bauvorhaben, muss vor der Einleitung in den Niederschlags- oder Mischwasserkanal der schriftliche und begründete Nachweis gegenüber dem WZV erbracht werden, dass das Schichten- und Grundwasser unbelastet ist. Die Grundwasserentnahme ist außerdem vom Verursacher der Wasserbehörde anzuzeigen.

### **§ 9**

#### **Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts**

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und der WZV von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem, in den Gemeinden, darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden; Niederschlagswasser darf nur in den dafür vorgesehenen Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- (2) Bei Mischsystemen, in den Gemeinden, wird das Abwasser gemeinsam in einen Kanal eingeleitet.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  - a. Menschen gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
  - b. die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
  - c. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
  - d. der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
  - e. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
  - f. sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (4) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
  - a. Stoffen, die Leitungen verstopfen können
  - b. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,



## 6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (AAbwBesS – WZV) gültig ab 19.02.2019

- c. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
- d. infektiösen Stoffen und Medikamenten,
- e. Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
- f. festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a.,
- g. Kunstharz, Lacken, Lösungsmitteln, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- h. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- i. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- j. Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- k. Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- l. feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- m. Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- n. Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- o. Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet werden;
- p. Abwasser aus landwirtschaftlicher Nutzung
- q. angefaultes Abwasser
- r. Inhalte von Campingwagen- und Wohnmobilaborten
- s. Abscheidegut aus Vorbehandlungsanlagen
- t. Kondensat aus Feuerungsstätten das nach dem DWA Arbeitsblatt (DWA-A 251) unter die Neutralisationspflicht fällt.
- u. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
  - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht bestandskräftig erteilt ist oder als bestandskräftig erteilt gilt,
  - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
- v. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

## 6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV

### (AAbwBesS – WZV)

gültig ab 19.02.2019

---

- (5) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 1 angegebenen Grenzwerte. Der WZV kann die Grenzwerte nach Satz 1 sowie die Einleitungsbedingungen nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.
- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere deren § 47 Abs. 3, entspricht.
- (7) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind
- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der WZV im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (8) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen dürfen in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Für die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in den Regen- bzw. Mischwasserkanal des öffentlichen Kanalnetzes kann der WZV in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag widerruflich Ausnahmen zulassen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass
- das Gebäude nicht durch andere Maßnahmen vor dem Eindringen von Wasser geschützt werden kann oder
  - andere technische Maßnahmen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sind und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.
- Zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte zu regeln.
- (9) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Der WZV kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.
- (10) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf auch über Straßenabläufe nicht in Misch- oder Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden (keine Fahrzeugwäsche im öffentlichen Verkehrsraum). Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, darf das Waschwasser in Misch- und Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden, es sei denn, es ist eine genehmigte Vorbehandlungsanlage (Abscheider o.ä.) mit Anschluss an die zentrale Abwasseranlage/Kleinkläranlage vorgeschaltet.
- (11) Darüber hinaus kann der WZV im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (12) Der WZV kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Er kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Grundstücke, von denen Amalgam, Benzin, Benzol, Öl oder Fett ins Abwasser gelangen kann, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Ab-

## **6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (AAbwBesS – WZV) gültig ab 19.02.2019**

wassernetz zugeführt werden.

- (13) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (14) Der WZV kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 7, 10 und 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (15) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies dem WZV unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der WZV kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Der WZV kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (16) Der WZV ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls der WZV.
- (17) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann der WZV verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem vom WZV zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

### **§ 10**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist - vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung - unabhängig von einer Bebauung verpflichtet, in Erfüllung seiner Überlassungspflicht nach § 30 Abs. 2 LWG, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und wenn
- das Grundstück an eine Straße (Weg Platz) grenzt, in der die Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist oder
  - es rechtlich oder tatsächlich Zugang zu einer solchen Straße hat oder
  - die öffentlichen Abwasseranlagen über das Grundstück laufen oder
  - die Grundstücksanschlussleitung auch über ein trennendes Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des Hinterliegergrundstücks verlegt wird. (Anschlusszwang).

Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

Der WZV gibt bekannt, welche Straßen (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Abwasseranlage aufgefordert worden ist, erfolgt sein.

Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 12 zu stellen.

## **6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (AAbwBesS – WZV) gültig ab 19.02.2019**

---

- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem WZV mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
- (4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 13 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 9 Abs. 11), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (6) Soweit der WZV die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat (§ 2 Abs. 1), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die öffentliche Einrichtung zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm dem WZV bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat dem WZV innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen, wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt. Für die Ausführung dieser Leistungen gilt die Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasseranlagensatzung – AbWS).
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang); § 10 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser dem WZV bei Abholung entgeltlich zu überlassen (Benutzungszwang).

### **§ 11**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei dem WZV zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer nach § 2 Abs. 1 die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer geschlossenen Abwassergrube im Sinne von § 10 Abs. 7.

- (2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 3 übertragen wurde.

- (3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 10. Das für die häuslichen Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (Schmutzwasser/Niederschlagswasser) kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

## **§ 12 Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentrale Abwasseranlage muss auf besonderem Vordruck beim WZV gestellt werden. Bei einer erlaubnispflichtigen Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist der Antrag auf besonderem Vordruck bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten
- a. eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
  - b. Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
  - c. Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossener Gruben;
  - d. Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
  - e. die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
  - f. gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.
- (3) Der Antrag soll enthalten
- a. eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:
    - aa. ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab von höchstens 1:500. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
    - ab. ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.
    - ac. Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Ab-

## **6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV**

### **(AAbwBesS – WZV)**

**gültig ab 19.02.2019**

---

wasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.

- b. die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.
  - c. alle Angaben, die der WZV für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.
- (4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
- (5) Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 64 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) erstellt gilt.
- (6) Der WZV führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. Bei Indirekteinleitungen sind dem WZV mit dem Antrag, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach in Kraft treten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des WZV hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.

### **§ 13**

#### **Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

- (1) Für das Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren kann sich der WZV auch des jeweiligen für die Gemeinde zuständigen Amtes als Verwaltungshelfer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen bedienen. Soweit im Folgenden der WZV als Adressat für das Verfahren genannt wird, tritt an dessen Stelle gegebenenfalls das zuständige Amt.
- (2) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem WZV rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den WZV.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem der Reinigungsschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt worden ist. Durch die Abnahme übernimmt der WZV keine
- (4) Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (5) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

### **III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen**

#### **§ 14**

##### **Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 3) sowie deren Änderung bestimmt der WZV, der auch Eigentümer der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt der WZV, an welchen Abwasserkanal das Grundstück anzuschließen ist. Soweit möglich berücksichtigt der WZV begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch den WZV hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude oder Wohneinheiten auf einem Grundstück können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.
- (4) Der WZV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten.
- (5) Werden Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung Bestandteil des Grundstücksanschlusses (§ 6 Ziff. 3), gelten die §§ 16 und 17, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen des Grundstückseigentümers, entsprechend.

#### **§ 15**

##### **Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt dem WZV auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für den WZV erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung des WZV ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat dem WZV die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.
- (3) Soweit der WZV die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

## **6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (AAbwBesS – WZV) gültig ab 19.02.2019**

---

- (4) Ändert der WZV auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 16) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind dem WZV sofort mitzuteilen.

### **§ 16 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 6 Ziff. 4).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben des WZV und gesetzlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986/DIN EN 752 und DIN EN 1610, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern (umzubauen), auszubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung (Umbau), Ausbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten sollten nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der WZV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die nach dem 01.01.2006 hergestellt werden, ist dem WZV durch den Grundstückseigentümer ein Dichtigkeitsnachweis gem. DIN EN 1610 vorzulegen.

- (3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann der WZV den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. - Bei einer Druckrohrentwässerung ist die Pumpstation ebenfalls ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Ein erster Reinigungsschacht ist vom Grundstückseigentümer an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, zu errichten.
- (5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Reinigungsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- (6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit dem WZV zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen des WZV eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts sind dem WZV nachzuweisen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch den WZV an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Der WZV ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 13).



## **6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (AAbwBesS – WZV) gültig ab 19.02.2019**



- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WZV oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann der WZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des WZV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
- (10) Bei der Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und dem Umbau oder Ausbau der Grundstücksabwasseranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von dem WZV entleeren zu lassen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

### **§ 17**

#### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WZV ist
  - a. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
  - b. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 9,
  - c. zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
  - d. zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
  - e. zur Beseitigung von Störungensofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem WZV hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WZV berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet. Der WZV ist berechtigt, den Grundstückseigentümer unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel auf eigene Kosten aufzufordern.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Pumpstationen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt der WZV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Anlage entstehen.

## **6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (AAbwBesS – WZV) gültig ab 19.02.2019**

---

### **§ 18**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit der WZV nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage oder Pumpstation in das Entwässerungsnetz zu heben.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN EN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

## **IV. Abschnitt: Grundstücksbenutzung**

### **§ 19**

#### **Zutrittsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Besitzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WZV den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten des WZV dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

### **§ 20**

#### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle

für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der WZV. Dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WZV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

## **V. Abschnitt: Benutzungsverhältnis, Entsorgungsvertrag, Entgelte**

### **§ 21**

#### **Benutzungsverhältnis, Entsorgungsvertrag**

- (1) (Mit dem Anschluss entsteht das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis, dass die Entsorgungspflicht des WZV und die Benutzungspflicht des Anschlussnehmers umfasst. Es besteht für unbestimmte Zeit. Es endet, soweit der Anschluss - und Benutzungszwang nicht entgegensteht,
- a) wenn der Grundstückseigentümer das auf dem Grundstück stehende Gebäude abreißt;
  - b) wenn er die Nutzung des Grundstücks so verändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und der WZV sie aus diesem Grunde von dem Abwasserkanal (Sammeler) trennt;
  - c) wenn Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch Rechtsgeschäft, Gesamtrechtsnachfolge oder gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergeht.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WZV schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der WZV Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen Berechtigten und Verpflichteten.
- (3) Der WZV führt die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Befugnisse auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch.
- (4) Für dieses Vertragsverhältnis gelten jeweils die Tarifbedingungen Abwasserbeseitigung (TB ABAbw) des jeweiligen Abwassermandanten (Gemeinde) über die Bestimmungen zur Erhebung von Entgelten, Baukostenzuschüssen und Erstattung von Anschlusskosten sowie für die Vorhaltung und Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

## **6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (AAbwBesS – WZV) gültig ab 19.02.2019**

---

### **VI. Abschnitt: Schlussvorschriften**

#### **§ 22**

##### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des WZV oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

#### **§ 23**

##### **Anzeigepflichten**

- (5) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 10 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WZV mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem WZV mitzuteilen.
- (7) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung binnen zwei Wochen den WZV schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet (vgl. auch § 6 Nr. 2).

#### **§ 24**

##### **Altanlagen und Rückbau**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer dem WZV angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WZV den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### **§ 25**

##### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 9, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem WZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

## 6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (AAbwBesS – WZV) gültig ab 19.02.2019

- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem WZV schuldhaft verursacht worden sind.
- (6) Wenn geschlossene Abwassergruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammert werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

### § 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  - § 9 Abwasser einleitet;
  - § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
  - § 10 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  - § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
  - § 13 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
  - § 16 Abs. 2 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - § 17 Beauftragten des WZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - § 17 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - § 2 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  - § 2 Abs. 2 die Anforderung der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  - § 23 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - § 9 Abs. 14 sowie § 24 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

## **6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (AAbwBesS – WZV) gültig ab 19.02.2019**

---

- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

### **§ 28**

#### **Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der WZV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweiligen Fassung.

### **§ 29**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus dem jeweiligen Melderegister der Meldebehörden, dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts bekanntgeworden sind durch den WZV zulässig. Der WZV darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der WZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 30**

#### **Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke und Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

### **§ 31**

#### **Übergangsregelungen**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 12 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 32**

## 6.7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung des WZV (AAbwBesS – WZV) gültig ab 19.02.2019



### In-Kraft-Treten

- (1) Die vorliegende Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung tritt am 19.02.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
  - a) die Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Sülfeld vom 06.12.2011,
  - b) die Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Tensfeld vom 01.01.2012,
  - c) die Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Kisdorf vom 05.12.2008 in der Fassung ihres III. Nachtrages vom 06.12.2011,
  - d) die Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Seedorf vom 06.12.2011.

Die Genehmigung der Wasserbehörde wurde mit Verfügung wie folgt erteilt  
Seedorf am 4.2.2019  
Tensfeld am 4.2.2019  
Kisdorf am 28.01.2019  
Sülfeld am 28.01.2019.

Bad Segeberg, den 19.02.2019

gez. Dr. Klüver  
Kommissarische Verbandsvorsteherin

### Anlagen:      **Anlage 1: Grenzwerte**

#### **Anlage 2: Abwasserbeseitigungskonzept Schmutzwasser**

Anlage 2.1: Abwasserbeseitigungskonzept Schmutzwasser Seedorf

Anlage 2.2: Abwasserbeseitigungskonzept Schmutzwasser Kisdorf

Anlage 2.3: Abwasserbeseitigungskonzept Schmutzwasser Sülfeld

Anlage 2.4: Abwasserbeseitigungskonzept Schmutzwasser Tensfeld

#### **Anlage 3: Abwasserbeseitigungskonzept Niederschlagswasser**

Anlage 3.1: Abwasserbeseitigungskonzept Niederschlagswasser Seedorf

Anlage 3.2: Abwasserbeseitigungskonzept Niederschlagswasser Kisdorf

Anlage 3.3: Abwasserbeseitigungskonzept Niederschlagswasser Sülfeld

Anlage 3.4: Abwasserbeseitigungskonzept Niederschlagswasser Tensfeld